

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 53

ausgegeben am 18. Februar 2026

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme der Durchführungsbeschlüsse der  
Kommission vom 14. November 2025 zur  
Änderung der Durchführungsbeschlüsse (EU)  
2023/220 bzw. 2023/221 der Kommission zur  
Festlegung und Entwicklung des universellen  
Nachrichtenformats (UMF) gemäss den  
Verordnungen (EU) 2019/817 bzw. 2019/818  
(Weiterentwicklung des Schengen-  
Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 6. Februar 2026  
Inkrafttreten: 6. Februar 2026

Mission des Fürstentums Liechtenstein  
bei der Europäischen Union

Brüssel, 6. Februar 2026

Europäische Kommission  
Generalsekretariat, SG.B.2  
200, Rue de la Loi  
1049 Brüssel  
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 17. November 2025 welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in denen die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. November 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/220 der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 7608 endg.)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. November 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/221 der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäss der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 7609 endg.)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.